

# Verordnung

## **der Gemeinde Bayerisch Eisenstein über das Halten von Hunden und über die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätze sowie Grünanlagen und Kinderspielplätzen in der Gemeinde Bayerisch Eisenstein**

Auf Grund des Art.18 Abs.1 und Abs.2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (Bay RS2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des LStVG vom 12.04.2010 (GVBl S. 169) erläßt die Gemeinde Bayerisch Eisenstein folgende Verordnung:

### §1

#### **Freies Herumlaufen lassen von Hunden**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von **Hunden** in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Sport- und Schulanlagen sowie im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen innerorts verboten.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das innerörtliche, durchgehend bebaute Gebiet des Ortes Bayerisch Eisenstein und auf das innerörtlich bebaute Gebiet der Ortsteile Regenhütte und Seebachschleife.
- (3) Freies Herumlaufen im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, insbesondere nicht eingesperrt oder angekettet ist, bzw. nicht an der Leine geführt wird.
- (4) Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden.
- (5) Regelungen auf Grund einer Satzung über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

### § 2

#### **Ausnahmen**

**Ausgenommen von § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:**

- a) Blindenhunde
- b) Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, des Strafvollzugs, der Deutschen Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

### § 3

#### **Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen und Kinderspielanlagen.**

(1) Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist verboten.

Dies gilt insbesondere für die Verunreinigung durch Hunde.

**Die Verunreinigung ist ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.**

### § 4

#### **Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) mit Geldbuße bis zu 1000,-- € belegt werden.

### § 5

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre, sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayerisch Eisenstein, den 25.02.2011

Gemeinde Bayerisch Eisenstein



Thomas Müller  
1. Bürgermeister

